jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/4/24 89/05/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82003 Bauordnung Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;
AVG §73 Abs2;
BauO NÖ 1976 §118 Abs2;
VwGG §27;
VwGG §42 Abs5;

Rechtssatz

Die im § 118 Abs 2 NÖ BauO verkürzte Entscheidungsfrist gilt nicht für baupolizeiliche Aufträge.

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere RechtsgebieteBinnen 6 Monaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050198.X01

Im RIS seit

24.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at